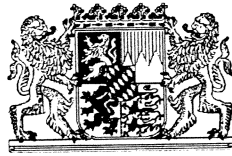


Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 957/12



In der Familiensache

- Betroffene -

Umgangspflegerin:

Baur-Alletsee Ursula

Verfahrensbeistand:

Wegmann Günter, Brücknerstraße 9, 97080 Würzburg

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Neubert Kerstin, Marienplatz 1, 97070 Würzburg

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann**, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg

Vater:

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

Jugendamt:

Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend u. Familie-, Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg,

Gz.: JuFa 413

wegen Umgangsrecht

ergeht durch das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Treu am 07.07.2015

folgender

Beschluss

1. Für das Kind _____ wird eine Umgangspflegschaft angeordnet.
Die Anordnung der Umgangspflegschaft für _____ ist befristet bis 30.09.2017.
Der Wirkungskreis umfasst das Führen von Gesprächen mit _____ in 6-wöchentlichen bis längstens 6-monatigen Abständen (nach Einschätzung der Umgangspflegerin), um die Bereitschaft von _____ zum Kontakt mit _____ /ater zu erfragen sowie Informationen über _____ aktuelle Lebenssituation und _____ Entwicklungsstand zu erlangen und diese Informationen halbjährlich mündlich dem Vater zu übermitteln sowie umgekehrt Informationen über den Vater dem Kind zu übermitteln.
2. Frau Ursula Baur-Alletsee wird als Umgangspflegerin ausgewählt. Die Umgangspflegerin übt die Umgangspflegschaft berufsmäßig aus.
3. Die Mutter wird verpflichtet, dem Vater zwei mal jährlich, jeweils zum 01.08. und 01.03.eines Jahres, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse von _____ durch Mitwirkung in der unter Ziff. 1 dargestellten Weise zu erteilen.
4. Der Vollzug der Vereinbarung vom 09.04.2010, Az 5 F 1403/09, wird für die Dauer der Umgangspflegschaft ausgeschlossen.
5. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
6. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die beteiligten Eltern, die getrennt leben seit das gemeinsame Kind _____ etwa 3 Monate alt war, streiten seither in mehr als 20 Verfahren u.a. um den Umgang des Vaters mit _____ Es gab ferner Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und Strafverfahren gegen den Vater. Dieser hat wiederum gegen zahlreiche Personen, die beruflich mit ihm zu tun hatten, wie z.B. ein frü-

herer Verfahrensbeistand und verschiedene Richter, Strafanzeigen erstattet und Schadensersatzklagen anhängig gemacht.

In dem Verfahren 5 F 1403/09 schlossen die beteiligten Eltern am 09.04.2010 eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung wie folgt:

1. Dem Antragsteller steht das Recht zum Umgang mit seinem Kind, geboren am [redacted] und zwar jeden Freitag in der Zeit von 15.00 - 17.00 Uhr.
2. Das Umgangsrecht beginnt - sofern der Kinderschutzbund hiergegen Einwendungen nicht erhebt - am 4. Freitag nach der Haftentlassung des Antragstellers. Der Antragsteller erklärt sich bereit, dem Jugendamt unverzüglich von der Haftentlassung Mitteilung zu machen.
3. Das Umgangsrecht ist in den Räumlichkeiten des Deutschen Kinderschutzbundes in Anwesenheit einer vom Deutschen Kinderschutzbund zu stellenden Fachkraft wahrzunehmen.
4. Die Eltern verpflichten sich, mit den Aufsichtspersonen des Kinderschutzbundes kooperativ zusammenzuarbeiten und die vom Kinderschutzbund für die Durchführung des betreuten Umgangs erstellten Regeln zu akzeptieren.

Der Umgang wurde dem entsprechend -bis auf wenige Ausnahmen- bis Mitte 2012 durchgeführt. Die vom Kinderschutzbund üblicherweise geführten Elterngespräche fanden -jedenfalls zuletzt- nicht statt, da die Mutter sich weigerte, gemeinsame Gespräche mit dem Vater zu führen.

Die Eltern hatten sich in dem vom Vater eingeleiteten Sorgerechtsverfahren 2 F 1462/11 in dem Termin vom 20.12.2011 darauf geeinigt, gemeinsame Gespräche bei Frau Schmelter von der gerichtsnahen Beratung beim Amtsgericht Würzburg zu führen. Die Mutter hatte dann zunächst mitteilen lassen, dass sie sich erst mit psychologischer Hilfestellung auf die Termine vorbereiten wollte, woraufhin ihr nachgelassen wurde, zunächst Einzelgespräche mit der Beraterin zu führen. Der Vater hatte sich daraufhin mit anfänglichen Einzelgesprächen einverstanden erklärt, die er auch führte. Die Mutter hat in der Folgezeit auch keine Einzelgespräche geführt.

Der Vater teilte dem Gericht mit Schreiben vom 09.06.2012 in dem Verfahren 2 F 1462/11 mit, dass der Umgangstermin vom 01.06.2012 wegen Verhinderung der Begleiterin ausgefallen sei und die Mutter sich geweigert habe, dem am 31.05.2012 möglichen Ersatztermin zuzustimmen, ferner dass am 08.06.2012 niemand zum Umgang erschienen sei, da [redacted] - wie ihm auf Nachfrage mitgeteilt worden sei- sich geweigert habe, zu dem Treffen zu kommen.

Auslöser für die [redacted] Weigerung war ein Vorfall bei dem Umgang am 25.05.2012, bei dem der Vater [redacted] angebrüllt hatte, weil [redacted] n untersagen wollte, [redacted] h und zu streicheln.

Das Gericht hat daraufhin in Absprache mit dem Jugendamt sowie Frau Schmelter das hier anhängige Verfahren wegen Umgangs eingeleitet. Ziel dieser Vorgehensweise war, den Umgang wieder herzustellen und zu normalisieren sowie Ersatztermine zu ermöglichen, was in der ursprünglichen Vereinbarung nicht geregelt worden war.

Der Vater hat in diesem Verfahren unter anderem den Antrag gestellt, Zwangsmaßnahmen und die Entziehung des Sorgerechts gegen die Mutter zu veranlassen, ferner die Zeugnisse des Kindes zur Kenntnis zu bringen.

Die Mutter hat beantragt, die Umgangsregelung vom 09.04.2010 in dem Verfahren 5 F 1403/09 aufzuheben und festzustellen, dass ein Umgang derzeit nicht stattfindet.

Mit Beschluss vom 20.06.2012 wurde für ein Verfahrensbeistand bestellt. In dem Verfahren 2 F 1869/12 wurde mit Beschluss vom 28.11.2012 im Wege der einstweiligen Anordnung eine Umgangspflegschaft angeordnet. Die Umgangspflegerin Meike Kleylein-Gerlich sollte den Umgang mangels Mitwirkung der Mutter wieder in Gang bringen. Dies gelang nicht, da die Mutter dies verweigerte und zunächst geklärt wissen wollte, ob die vorbereiteten Treffen überhaupt zum Wohle des Kindes wären.

wurde am 24.07.2012 im Beisein des Verfahrensbeistandes vom Gericht angehört. Die beteiligten Eltern, der Vertreter des Jugendamtes und der Verfahrensbeistand wurden am 31.07.2012 und 17.09.2013 angehört.

Mit Beschluss vom 21.12.2012 wurde ein - zunächst mündliches - Sachverständigengutachten der Sachverständigen Dr. Katharina Behrend erholt. Die Gutachterin hat ihr vorläufiges mündliches Gutachten am 17.09.2013 erstattet. Sie hat unter dem 03.10.2014 ein schriftliches Gutachten vorgelegt.

Zur Ergänzung wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschriften vom 20.12.2011, 20.03. und 25.09.2012 in den beigezogenen Akten 2 F 1462/11, den Beschluss vom 28.11.2012 und die Sitzungsniederschrift vom 20.12.2012 sowie das Schreiben der Umgangspflegerin vom 06.03.2013 in den beigezogenen Akten 2 F 1869/12 sowie die Sitzungsniederschriften vom 31.07.2012 und 17.09.2013 und das schriftliche Gutachten der Sachverständigen Dr. Behrend vom 03.10.2013 im hier anhängigen Verfahren.

II.

Das Gericht hat, ungeachtet der hierzu gestellten Anträge, an die es in Kindschaftsverfahren nicht gebunden ist, über den Umgang des gemeinsamen Kindes mit dem Vater zu befinden, nachdem der Kontakt entgegen der Vereinbarung vom 09.04.2010 abgebrochen war.

Wird der Umgang mit dem Vater von Seiten des Kindes (oder seiner Mutter) verweigert, sieht das Gesetz verschiedene Möglichkeiten vor dem zu begegnen, um den Kontakt wiederherzustellen. So kann das Gericht (erstmalig oder abändernd) den Umgang regeln, begleiteten Umgang anordnen, eine Umgangspflegschaft einrichten oder auch den Umgang ausschließen. Es kann gegenüber dem betreuenden Elternteil Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht treffen und schließlich auch sorgerechtliche Maßnahmen ergreifen. Bei Vorliegen eines Umgangstitels können Vollstreckungsmaßnahmen erlassen werden. Welche Maßnahme zu treffen ist, hängt von der Schwere der Pflichtverletzung und ihren Folgen für das Kind ab, muss sich aber unter Beachtung des geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch an der zu treffenden Erfolgsprognose orientieren (vgl. Hausleiter, NRW Spezial 2007, 151). Das vorliegende Verfahren wurde deshalb eingeleitet, um unabhängig von den zahlreichen Anträgen des Vaters und der Verweigerungshaltung der Mutter eine vernünftige und dem Kindeswohl dienliche Lösung für zu finden.

Sachverständigen beraten sieht das Gericht derzeit keine Möglichkeit, zu einem Umgang mit dem Vater zu zwingen, weshalb auch Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Mutter, ungeachtet der Frage, ob die weiteren Vollstreckungsvoraussetzungen überhaupt vorliegen, ausscheiden. Die Sachverständige hat hierzu insbesondere ausgeführt, dass die umgangsverweigernde Haltung von eine Reaktion auf das Spannungsfeld des Elternkonfliktes (sogen. Typ 1) und nicht Folge einer Instrumentalisierung durch die Mutter ist. hat in der Exploration keine pauschale Negativhaltung gegenüber dem Vater gezeigt, was bei einer Instrumentalisierung durch den betreuenden Elternteil regelmäßig der Fall ist. hat sich nicht abwertend oder feindselig geäußert und hat gegenüber der Sachverständigen auch nicht Bezug genommen auf fehlende Unterhaltszahlungen oder sonstige Kernthemen des mütterlichen Ärgers. hat ablehnende Haltung mit dem Vorfall im Mai 2012 begründet, als sich mit einem hohen Maß an Impulsivität und Aggressivität des Vaters konfrontiert sah, was als hochgradig beängstigend erlebt hat.

Dies deckt sich mit der Einschätzung des Verfahrensbeistandes, der am 21.08.2012 ein Treffen zwischen und dem Vater organisiert hatte. Nachdem der Vater zuvor noch in den Praxisräumen des Verfahrensbeistandes diesem gegenüber sehr heftig - und auch laut - geworden

war, was gehört haben musste, im Nebenzimmer wartete, war nicht mehr in der Lage, mit dem Vater zu sprechen. weinte nahezu 1,5 Stunden, so dass das Treffen im Einvernehmen mit dem Vater schließlich vorzeitig beendet wurde.

Im Anhörungstermin vom 31.07.2012 gab der Verfahrensbeistand im übrigen die Informationen wieder, die er von der Therapeutin von Frau Martin, erhalten hatte. Auch diese sieht keine Anzeichen für eine Beeinflussung im Sinne einer Demontage des Vaters.

Auch das Gericht hatte in der persönlichen Anhörung von den Eindruck, dass sich bei dem letzten Treffen im Mai sehr erschreckt hatte und dass dies zu einer andauernden Verängstigung geführt hat. hatte Vater noch nie in dieser Weise erlebt gab unter anderem an, der Vater habe geschrien, auch über Mutter, er sei „total laut“ geworden und auch die Tina (Anmerkung: Umgangsbegleiterin) habe ihn nicht beruhigen können. sei dann in einem anderen Zimmer gewesen, habe geweint, weil das über ihre Mutter gehört habe. Der Vater sei dann zu gekommen und habe gesagt, dass es ihm leid tue, sei aber weggelaufen und habe sich hinter Tina versteckt und er habe dann so komisch und böse geguckt. In dieser Anhörung hatte sich dann gleichwohl mit dem Treffen beim Verfahrensbeistand einverstanden erklärt, bei dem der Vater erneut sehr laut geworden ist.

Die Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass die Beziehung zu /ater erheblich anfälliger für jegliche Störungen, insbesondere Konflikte ist. Da es kein positives emotionales Pendant zu der erlebten Aggression und Impulsivität des Vaters gibt, ist es für kaum möglich, über diesen Konflikt hinwegzusehen. Der Beziehung fehlt es an einer grundlegenden Tragfähigkeit, die eine frühkindliche Bindung an Vater nicht entwickeln konnte. Aus dem eher positiven Verlauf der vergangenen Begegnungen im Rahmen des begleiteten Umgangs kann auf eine Vertiefung der noch lockeren Bekanntschaft, die ansonsten keinen Bezug zu Lebensalltag aufweist, nicht geschlossen werden.

Der Vater kann oder will dies nicht sehen; wenn er es sieht, wirft er es der Mutter als Folge ihrer steten Verweigerungshaltung vor. Dass es aus nicht völlig gleichgültig ist, wem diese Entwicklung anzulasten ist, sieht er nicht.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es derzeit deshalb auch nicht möglich, den Umgang (neu) zu regeln oder zwangsweise durchzusetzen. Dies würde dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Die Hochstrittigkeit der Eltern und auch das Verhalten des Vaters, der beständig Privatsphäre und die Mutter verletzt, indem er seine Auseinandersetzung mit der Mutter exzessiv unter Einstellung von Schriftsätzen und Aktenbestandteilen, wie z.B. das psychologische Gutach-

ten des Sachverständige Prof. Wittkowski aus dem ersten Verfahren 2 F 5/04, offenen Briefen an den Arbeitgeber der Mutter, Fotos der Mutter und weiterer Personen, die in irgendeiner Weise mit seinem Fall befasst waren, Strafanzeigen, gerichtlichen Protokollen und sonstigen Schriftstücke, die er in seiner Angelegenheit verfasst oder erhalten hat, in seinen Blog (www.martindeeg.wordpress.com) der Netzöffentlichkeit zugänglich macht, sprechen derzeit gegen einen Umgang gegen den ernst zu nehmenden Willen des Kindes.

Gleichwohl ist der Umgang, anders als seinerzeit in dem Verfahren 2 F 5/04, nicht auszusetzen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor (§ 1684 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 BGB). Der Umgangausschluss ist weder zum Wohle des Kindes erforderlich noch zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls. Insofern genügt es, der Empfehlung der Sachverständigen folgend eine Umgangspflegschaft zu errichten und den Vollzug der früheren Umgangsregelung für die Dauer der Umgangspflegschaft auszuschließen.

Auch würde ein Umgangausschluss eine Lösung des Problems nicht darstellen, da in der Regel unmittelbar nach Ablauf der zu bestimmenden Frist erneut gerichtliche Anträge gestellt werden und dies nach der Erfahrung der Sachverständigen, die das Gericht teilt, die Verweigerungshaltung des Kindes verstärken würde. Außerdem soll die Dauer der Aussetzung dazu benutzt werden, dass nach Ablauf der Zeit der Umgang möglichst konfliktfrei stattfinden kann (OLG Köln, FamRZ 2009, 1422). Das Gericht sieht nicht, dass dies vorliegend gewährleistet werden könnte.

Schließlich ist der Ausschluss des Umgangs das letzte Mittel, wenn anders eine Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Vorliegend hat die Gutachterin aber mit der Einrichtung einer Umgangspflegschaft eine Möglichkeit aufgezeigt, die als milderes Mittel geeignet ist, einen Kontakt zwischen [Name] und Vater mittel- bis langfristig wieder anzubahnen, wenn dies für [Name] möglich ist.

Aufgabe der Umgangspflegschaft ist es nach dem Gutachten, den Kontakt zu [Name] in etwa sechsmonatigem Intervall aufzunehmen und jeweils [Name] Bereitschaft zu persönlichen Kontakten mit dem Vater zu erfragen und dies an das Gericht weiterzugeben, damit von Amts wegen die weitere Regelung des Umgangs eingeleitet werden kann. Weitere Aufgabe der Umgangspflegschaft ist es, korrespondierend mit der Auskunftspflicht der Mutter mit [Name] Gespräche über ihre Lebenssituation zu führen, solange [Name] die persönliche Begegnung mit dem Vater ablehnt, und den Vater auf diesem Wege - mündlich - über die Entwicklung [Name] zu informieren.

Gem. § 1684 Abs. 3 Satz 3, Satz 4 BGB wird der Empfehlung der Sachverständigen (modifi-

ziert) folgend eine Umgangspflegschaft mit dem unter Ziffer 1 des Tenors dargestellten Aufgabenbereich angeordnet. Diese dient auf mittlere bis lange Sicht der Wiederherstellung von Kontakten zwischen Vater und Kind. Die Voraussetzungen hierfür, eine dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 des § 1684 BGB, sieht das Gericht insofern, als die Mutter zum Teil auch entgegen ihrer gegenüber dem Gericht erklärten Bereitschaft jegliche Mitwirkung daran verweigert hat, den Kontakt zum Vater wiederherzustellen. Dies begann mit der Verweigerung eines Ersatztermines von Freitag auf Donnerstag im Mai/Juni 2012.

Das Gericht macht sich die Feststellungen der Sachverständigen in ihrem überzeugenden Gutachten zu eigen. Das Gutachten bestätigt die eigenen gerichtlichen Erfahrungen mit den beteiligten Eltern in diesem wie auch in zahlreichen anderen Verfahren. Auch der Verfahrensbeistand schließt sich dem Ergebnis des Gutachtens an, wobei er vorschlägt, das Intervall der Gespräche auf vier Monate zu verkürzen und die Möglichkeit zu geben, Informationen auch über den Vater an weiterzugeben. Dies wurde in der Entscheidung berücksichtigt.

Mit der nun bestellten Umgangspflegerin wurde in einem Vorgespräch geklärt, dass ihr die Möglichkeit eingeräumt werden soll, das Gesprächsintervall nach ihrer Einschätzung in einem flexibleren zeitlichen Rahmen zu gestalten, weshalb -insofern abweichend vom Gutachten und der Empfehlung des Verfahrensbeistandes- ein Rahmen von 6 Wochen bis 6 Monaten festgesetzt wird.

Die Mutter ist ferner gem. § 1686 BGB verpflichtet, dem Vater Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu erteilen, da dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles - Öffentlichmachen der persönlichen Angelegenheiten der Beteiligten im Internet- darf die Auskunft in der dargestellten Weise unter Vermittlung der Umgangspflegerin mündlich erteilt werden, um zu verhindern, dass der Vater Schriftstücke in seinen Blog einstellt. Dies gilt auch für die Zeugnisse, die dem Vater zur Kenntnis zu bringen sind. Entsprechend war die Mutter zur Mitwirkung zu verpflichten.

Weiteres erscheint derzeit weder veranlasst noch zweckmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Da das Gericht das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, wurde von der Erhebung der Kosten abgesehen.

Die Entscheidung über den Verfahrenswert beruht auf § 45 Abs. 1 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzu legen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

gez.

Treu
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 13.07.2015.

gez.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 13.07.2015

Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig